

die durch die Radreifen gedeckten Teile bis auf 50 mm, die übrigen vorbezeichneten Teile bis auf 60 mm über S. O. Für Lokomotiven, die auf Zahnstangen übergehen sollen, ist die untere Umgrenzung nach den in Abb. 22 b angegebenen Linien einzuschränken.

Sehr ähnlich sind die in B. O. § 28 angegebenen Bestimmungen.

Für Lokalbahnen.

Für Lokomotiven und Tender regelspuriger Lokalbahnen gilt nach T. V. § 86: Bei schmalspurigen Bahnen muß die Umgrenzungslinie von 100 mm bis 1 m über S. O. überall einen Abstand von 30 mm, von 1 m Höhe an einen Abstand von 100 mm von der Umgrenzung des lichten Raumes haben. Bei reinen Zahnradbahnen dürfen die Zähne

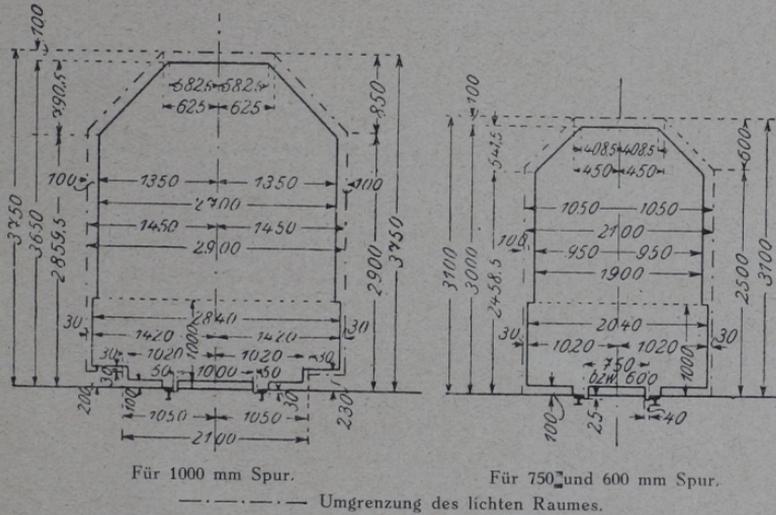


Abb. 23. Umgrenzung von Schmalspurlokomotiven.

der Zahnräder auch unter S. O., bei gemischten Zahnradbahnen dagegen nur bis 15 mm über S. O. herabreichen. Umgrenzung von Lokomotiven mit 1000, 750 und 600 mm Spur zeigt Abb. 23.

8. Spurweite<sup>1)</sup>.

Im geraden Gleise (zwischen den Fahrkanten 14 mm unter Schienenoberkante gemessen) bei Hauptbahnen und vollspurigen Neben- und Lokalbahnen in Deutschland 1,435 m (entstanden aus 4' 8 1/2"), bei schmalspurigen Nebenbahnen 1,00 m oder 0,75 m; bei Lokalbahnen ist auch 0,60 m zulässig. Abweichungen bis 10 mm über und 2 mm unter 1,435 m sind als Folge des Betriebes zulässig.

Spurweiten in anderen Ländern. Außer dem Gebiet des V. D. E. V. ist Vollspur vorwiegend in der Schweiz, Italien, Frankreich, England, Dänemark, Schweden, Balkanhalbinsel, Polen, Anatolische

<sup>1)</sup> B. O. § 9; T. V. § 2.